Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang. Berlin 1. Juni 1890. Nummer 5.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 ℳ. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Einverleibung eines bei Bagamoyo eroberten Geschützes in die Trophäen-Sammlung S. 65. — Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 65. — II. Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus dem Togogebiet nach Dahomeh S. 66. — Amtsbefugnisse der Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie S. 67. — Abgabe für Benutzung der Grundstücke in Viktoria S. 68. — Schiffsbewegung im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie während des Jahres 1888 S. 68. — Statistik über Einfuhr in das Togogebiet S. 69. — III. S. 69. — IV. Stiller Ocean S. 70. — V. S. 71.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 72. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 72. — III. Deutsche Schulen in Bonamandone und Kamerun S. 73. — Missionsthätigkeit im südwestafrikanischen Schutzgebiet S. 75. — Die Häfen des südwestafrikanischen Schutzgebietes S. 79. — Wegebau in Viktoria (Kamerun) S. 80. — Deutsche Schutztruppe für Südwest-Afrika S. 81. — Reise nach Moschi am Kilimandscharo S. 81. — Versuchsplantage in Togo S. 82. — Krankenpflege in Zanzibar S. 82. — Deutsche Postdampferverbindung mit Ost-Afrika S. 83. — IV. S. 83. — V. S. 84. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Ich bestimme, daß das von Mannschaften Meiner Kreuzerfregatte „Leipzig" in den Kämpfen bei Bagamoyo eroberte 7,5 cm-Geschütz, nach erfolgter Rücksendung, der Direktion des Bildungswesens der Marine zur Einverleibung in die Trophäen-Sammlung zu überweisen ist. Das gleichfalls bei diesen Kämpfen eroberte 4,7 cm-Geschütz ist dem Reichskommissar für Ost-Afrika, in dessen Besitz es durch Kauf von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft übergegangen ist, zu belassen.

Berlin, den 6. Mai 1890.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Kaiserliche Kommissar hat die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes, bezüglich der Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c. vom